

Grundsatzbeschluss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(Auf Grundlage der vom Senat am
13. Mai 2002 beschlossenen Fassung)

Präambel

Alle Hochschulen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist zukünftig auch ein Förderkriterium der DFG. Die nachfolgenden Regelungen basieren daher auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG sowie den Verfahrensvorschlägen der vom rheinland-pfälzischen Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung eingesetzten Task Force. Sie unterstützen die Entscheidungsfindung der zuständigen Organe der DHV, insbesondere des Ombudsmanns und der Ethik-Kommission.

Die zur Gruppe der Professoren¹ gehörenden Mitglieder der DHV und die akademischen Mitarbeiter der DHV (§ 21 DHVG) werden durch Senatsbeschluss auf die Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Beim Abschluss künftiger Arbeitsverträge mit akademischen Mitarbeitern werden diese auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln hingewiesen.

Abschnitt I

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung angemessener Methoden und Erkenntnisse.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten, Vorgängern.
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird auch gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.

¹ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- (4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen der Primärdaten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.
- (5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

§ 2 Organisationsstrukturen

Die Qualitätssicherung der an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt allen mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten Mitgliedern der DHV. Die Leitung, Aufsicht und Konfliktregelung stehen unter der Verantwortung der zur Gruppe der Professoren gehörenden Mitglieder. Sie stellen durch geeignete Anordnungen unter Beachtung der in Art. 5 Abs. 3 GG verankerten Wissenschaftsfreiheit sicher, dass

- die Ziele der wissenschaftlichen Arbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
- jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind,
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler sichergestellt ist.

§ 3 Daten

- (1) Es sind von den verantwortlichen Leitern klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Primärdaten

sind zu sichern und 10 Jahre lang aufzubewahren.

- (2) Es wird angestrebt, die Vorgaben und Regeln an der DHV unter Beachtung der disziplinären Besonderheiten zu vereinheitlichen.

§ 4 Ausbildung

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 5 Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

§ 6 Autorenschaft

- (1) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.
- (2) Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Ausübung von Leitungsfunktionen an der DHV oder das Lesen des Manuskripts begründen in der Regel keine Autorenschaft.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt.

- (2) Befunde, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autoren stützen, ebenso wie Befunde, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autoren widersprechen, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (3) Einschlägige Arbeiten anderer Wissenschaftler sollen unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und der Art und Weise der Veröffentlichung angemessen zitiert werden.

§ 8 Ombudsmann

- (1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird vom Senat eine Vertrauensperson bestellt.
- (2) Die Vertrauensperson soll aus dem Kreis der Wissenschaftler der DHV stammen, in Ausnahmefällen kann auch ein nicht der DHV angehörender Wissenschaftler bestellt werden. Leitende Wissenschaftler der DHV (Rektor, Prorektor) können nicht zum Ombudsmann bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle zur Gruppe der Professoren gehörenden Mitglieder der DHV und alle akademischen Mitarbeiter der DHV. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der Vorgesetzte die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

Abschnitt II

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:
 - 1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - 2. Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 - 3. Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglich-

- machung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis
4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- die Sabotage von Forschungstätigkeit
 - die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- (3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt der Ethik-Kommission der DHV, sofern durch dieses Regelwerk keine abweichende Zuständigkeit begründet wird. Der Ethik-Kommission der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gehören mindestens drei Wissenschaftler der DHV an. Diese werden, nachdem sie sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben, durch Beschluss des Senats der DHV für die Dauer von drei Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Wiersungen aus. Sie sollen bei der Ausübung ihres Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (2) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die

Ethik-Kommission der DHV zu informieren.

- (3) Ist ein Mitglied der Ethik-Kommission der DHV vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Ethik-Kommission der DHV ausgeschlossen. Ist ein Mitglied des Senats vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Beschlussfassung des Senats hierüber ausgeschlossen.
- (4) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Ethik-Kommission der DHV veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
- (5) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.
- (6) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ethik-Kommission der DHV innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.
- (7) Hält die Ethik-Kommission der DHV ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt sie das Verfahren ein. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchungen dem Rektor der DHV vor.

§ 11 Erwiesenes Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die jeweils zuständigen Organe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Not-

- wendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.
- a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
 - b) Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung von Hausverbot
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
 - Schadensersatzansprüche durch die Hochschule oder Dritte
 - c) Strafrechtliche Konsequenzen
 - d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
- (3) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die DHV die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (4) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Hochschule andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
- (5) Der Senat der DHV kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der DHV, zur Verhinderung

von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 12 Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der DHV und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der hochschulinternen Bekanntgabe in Kraft.

Speyer, den 13. Mai 2002

Univ.-Professor Dr. Rudolf Fisch
Rektor